

TE Lvwg Erkenntnis 2014/2/18 LVwG-2013/22/3459-3

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.02.2014

Entscheidungsdatum

18.02.2014

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §137 Abs3 Z8

WRG 1959 §138 Abs1

1. WRG 1959 § 137 heute
 2. WRG 1959 § 137 gültig ab 26.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2017
 3. WRG 1959 § 137 gültig von 19.06.2013 bis 25.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2013
 4. WRG 1959 § 137 gültig von 31.03.2011 bis 18.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2011
 5. WRG 1959 § 137 gültig von 27.07.2006 bis 30.03.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2006
 6. WRG 1959 § 137 gültig von 22.12.2003 bis 26.07.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2003
 7. WRG 1959 § 137 gültig von 01.01.2002 bis 21.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2001
 8. WRG 1959 § 137 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
 9. WRG 1959 § 137 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2000
 10. WRG 1959 § 137 gültig von 30.12.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
 11. WRG 1959 § 137 gültig von 08.07.2000 bis 29.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2000
 12. WRG 1959 § 137 gültig von 01.01.2000 bis 07.07.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/1999
 13. WRG 1959 § 137 gültig von 01.10.1997 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997
 14. WRG 1959 § 137 gültig von 20.06.1997 bis 30.09.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/1997
 15. WRG 1959 § 137 gültig von 01.07.1990 bis 19.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 252/1990
-
1. WRG 1959 § 138 heute
 2. WRG 1959 § 138 gültig ab 01.01.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/1999
 3. WRG 1959 § 138 gültig von 01.10.1997 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997
 4. WRG 1959 § 138 gültig von 01.07.1990 bis 30.09.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 252/1990

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat durch seinen Richter Dr. Franz Triendl über die Beschwerde des Herrn A B,

geb. xx.xx.xxxx, Adresse, PLZ Ort, v.d. Rechtsanwalt Dr. C D, Adresse, PLZ Ort, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Y vom 22.11.2013, Zl. ***-2013 wegen einer Übertretung nach der WRG 1959 nach öffentlicher mündlicher Verhandlung

zu Recht e r k a n n t:

I. Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde insofern F o l g e gegeben, als die Geldstrafe in der Höhe von Euro 360,00 auf Euro 200,00, bei Uneinbringlichkeit 2 Tage Ersatzfreiheitsstrafe, herabgesetzt wird. römisch eins. Gemäß Paragraph 50, VwGVG wird der Beschwerde insofern F o l g e gegeben, als die Geldstrafe in der Höhe von Euro 360,00 auf Euro 200,00, bei Uneinbringlichkeit 2 Tage Ersatzfreiheitsstrafe, herabgesetzt wird.

Dementsprechend wird der Beitrag zu den Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens gemäß § 64 Abs 1 und 2 VStG mit Euro 20,00 neu festgesetzt. Dementsprechend wird der Beitrag zu den Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens gemäß Paragraph 64, Absatz eins und 2 VStG mit Euro 20,00 neu festgesetzt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG unzulässig. römisch zwei. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, Freyung 8, 1010 Wien, oder außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof, Judenplatz 11, 1010 Wien, erhoben werden. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist direkt bei diesem, die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist beim Landesverwaltungsgericht Tirol einzubringen.

Die Beschwerde bzw. die außerordentliche Revision ist durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin einzubringen und es ist eine Eingabegebühr von Euro 240,00 zu entrichten.

Entscheidungsgründe

I. Vorbemerkungen römisch eins. Vorbemerkungen

Vorab ist festzuhalten, dass gemäß Art 151 Abs 51 Z 8 B-VG die unabhängigen Verwaltungssenaten in den Ländern aufgelöst wurden. Die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31. Dezember 2013 bei den Unabhängigen Verwaltungssenaten anhängigen Verfahren geht gemäß der zitierten Verfassungsbestimmung auf die Verwaltungsgerichte über. Gemäß § 3 Abs 7 Z 2 VwGbk-ÜG können die mit Ablauf des 31. Dezember 2013 bei den unabhängigen Verwaltungsbehörden anhängigen Verfahren von den Verwaltungsgerichten weitergeführt werden, wenn die Rechtssache in diesem Zeitpunkt zur Zuständigkeit eines einzelnen Mitglieds der unabhängigen Verwaltungsbehörde gehört hat, danach zur Zuständigkeit des Einzelrichters eines Verwaltungsgerichtes gehört und es sich um denselben Organwalter handelt. Diese Voraussetzungen liegen im vorliegenden Fall vor. Vorab ist festzuhalten, dass gemäß Artikel 151, Absatz 51, Ziffer 8, B-VG die unabhängigen Verwaltungssenaten in den Ländern aufgelöst wurden. Die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31. Dezember 2013 bei den Unabhängigen Verwaltungssenaten anhängigen Verfahren geht gemäß der zitierten Verfassungsbestimmung auf die Verwaltungsgerichte über. Gemäß Paragraph 3, Absatz 7, Ziffer 2, VwGbk-ÜG können die mit Ablauf des 31. Dezember 2013 bei den unabhängigen Verwaltungsbehörden anhängigen Verfahren von den Verwaltungsgerichten weitergeführt werden, wenn die Rechtssache in diesem Zeitpunkt zur Zuständigkeit eines einzelnen Mitglieds der unabhängigen Verwaltungsbehörde gehört hat, danach zur Zuständigkeit des Einzelrichters eines Verwaltungsgerichtes gehört und es sich um denselben Organwalter handelt. Diese Voraussetzungen liegen im vorliegenden Fall vor.

II. Verfahrensgang römisch zwei. Verfahrensgang

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde dem Beschwerdeführer zur Last gelegt wie folgt:

„Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Y vom 6. 11. 2012, Zl. ***-2008-W, wurde Ihnen unter Spruchpunkt IV gemäß § 138 (1) Nt. a Wasserrechtsgesetz 1959 der Auftrag erteilt, zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes nachstehende Maßnahmen bis längstens 30. 9. 2013 durchzuführen: „Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Y vom 6. 11. 2012, Zl. ***-2008-W, wurde Ihnen unter Spruchpunkt römisch vier gemäß Paragraph 138, (1) Nt. a Wasserrechtsgesetz 1959 der Auftrag erteilt, zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes nachstehende Maßnahmen bis längstens 30. 9. 2013 durchzuführen:

Die Einleitung von Niederschlagswässern aus Bereichen der Grundstücke des A B sowie von Überwässern aus der Abwasserbeseitigungsanlage des A B in den Ableitungskanal der Z GmbH ist zu unterlassen und bestehende, von A B genutzte Einläufe in diesen Ableitungskanal sind zu entfernen bzw. kurzzuschließen.

Die dagegen erhobene Berufung einschließlich der beantragten Fristerstreckung wurde vom Landeshauptmann mit Bescheid der Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht vom 8. 8. 2013, Zl. IIIa-***, als unbegründet abgewiesen, sodass der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Y vom 6. 11. 2012 als vollstreckbar anzusehen ist.

Mit Schreiben vom 22. 10. 2013 teilte der Amtssachverständige für Kulturbauertechnik mit, dass im Zuge eines Lokalaugenscheines am 22. 10. 2013 festgestellt wurde, dass von Ihnen keinerlei Maßnahmen entsprechend dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Y vom 6. 11. 2012, Zl. ***-2008-W, gesetzt wurden.

Sie haben daher zumindest vom 30.9.2013 (Enden der bescheidmäßigen Frist) bis zum 22. 10.2013 (Lokalaugenschein durch den Amtssachverständigen) die Ihnen mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Y vom 6. 11. 2012, Zl. ***-2008-W, aufgetragenen - oben näher beschriebenen - Maßnahmen zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes hinsichtlich der auf Ihrem Grundstück anfallenden Niederschlagswässer nicht umgesetzt.

Sie haben dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 137 (3) Zi. 8 Wasserrechtsgesetz 1959 i.V.m. mit Spruchpunkt IV des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Y vom 6. 11. 2012, Zl. ***-2008-W begangen. Sie haben dadurch eine Verwaltungsübertretung nach Paragraph 137, (3) Zi. 8 Wasserrechtsgesetz 1959 in Verbindung mit mit Spruchpunkt römisch vier des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Y vom 6. 11. 2012, Zl. ***-2008-W begangen.

Gemäß § 137 (3) Einleitungssatz Wasserrechtsgesetz 1959 wird gegen Sie eine Geldstrafe in der Höhe von € 360,- verhängt. Gemäß Paragraph 137, (3) Einleitungssatz Wasserrechtsgesetz 1959 wird gegen Sie eine Geldstrafe in der Höhe von € 360,- verhängt.

Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe tritt an deren Stelle eine Ersatzarreststrafe in der Dauer von 3 Tagen.

Gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz 1991 haben Sie als Beitrag zu den Kosten des Verfahrens € 36,- zu bezahlen. "Gemäß Paragraph 64, Verwaltungsstrafgesetz 1991 haben Sie als Beitrag zu den Kosten des Verfahrens € 36,- zu bezahlen."

Dagegen hat der rechtsfreundlich vertretene Beschuldigte Berufung (nunmehr Beschwerde) erhoben und darin vorgebracht wie folgt:

1.)

Wie bereits im Einspruch vom 18.11.2013 gegen die Strafverfügung vom 28.10.2013 vorgebracht, wurde dem Beschuldigten mit Bescheid der BH Y vom 6.11.2012, Zl: ***-2008-W, unter Spruchpunkt IV. der Auftrag erteilt, zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes bis längstens 30.9.2013 die Einleitung von Niederschlagswässern aus Bereichen seiner Grundstücke sowie von Überwässern aus der Abwasserbeseitigungsanlage des A B in den Ableitungskanal der Z GmbH zu unterlassen sowie bestehende und genutzte Einläufe in diesen Ableitungskanal zu entfernen bzw. kurzzuschließen. Wie bereits im Einspruch vom 18.11.2013 gegen die Strafverfügung vom 28.10.2013 vorgebracht, wurde dem Beschuldigten mit Bescheid der BH Y vom 6.11.2012, Zl: ***-2008-W, unter Spruchpunkt römisch vier. der Auftrag erteilt, zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes bis längstens 30.9.2013 die Einleitung von Niederschlagswässern aus Bereichen seiner Grundstücke sowie von Überwässern aus der Abwasserbeseitigungsanlage des A B in den Ableitungskanal der Z GmbH zu unterlassen sowie bestehende und genutzte Einläufe in diesen Ableitungskanal zu entfernen bzw. kurzzuschließen.

Die vom Beschuldigten gegen diesen angesprochenen Bescheid vom 6.11.2012 zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes erhobene Berufung, wurde mit Berufungserkenntnis vom 8.8.2013, Zl: IIIa-***, als unbegründet abgewiesen.

Das gegenständlich gegen den Beschuldigten geführte Strafverfahren gründet insgesamt auf einen rechtswidriger Weise ergangenen Bescheid der BH Y vom 6.11.2012, Zl: ***-2008-W. Bereits in der gegen diesen Bescheid erhobenen Berufung hat der Beschuldigte vorgebracht, dass für die Einleitung von Wässern aus der Abwasserbeseitigungsanlage auf seinen Grundstücken in den Ableitungskanal der Z GmbH ein wasserrechtlicher Konsens bestehe (Bescheid vom 8.8.2013, Zl: IIIa-*** des Amtes der Tiroler Landesregierung). Dies ergibt sich insbesondere aus den Bescheiden der BH Y vom 30.12.1965, Zl: ***/2 und vom 18.11.1968, Zl: II-**.

Der die Grundlage für das nunmehr eingeleitete Strafverfahren bildende Bescheid der BH Y vom 6.11.2012, ZI: ***-2008-W, zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes gründe sich auf den Bescheid vom 28.6.2012, ZI: 2-***-2008. Mit diesem Bescheid wurde eine mit Schreiben vom 24.5.2011 der Landesstraßenverwaltung, vertreten durch das Amt der Tiroler Landesregierung, Baubezirksamt Y, Fachbereich Straßenbau, auch namens der Z GmbH, der Gemeinde X und des A B beantragte wasserrechtliche Bewilligung für die Ableitung verschiedener Oberflächenwässer über das ***bachl in die -Flussname- nach Maßgabe des vorgelegten Projektes des DI T P, versagt. Gegenstand dieses Bewilligungsverfahrens zur ZI: 2-***-2008 war somit eine Ableitung verschiedener Oberflächenwässer über das ***bachl in die -Flussname-. Aufgrund dieser Versagung der Bewilligung erging sodann der Bescheid vom 6.11.2012, ZI: ***-2008-W, und wurde darin dem Berufungswerber sodann aufgetragen, eine Einleitung von Abwässern in den Ableitungskanal der Z GmbH zu unterlassen und bestehende und genutzte Abläufe in diesen Ableitungskanal zu entfernen bzw. kurzzuschließen. Hintergrund dieses Bewilligungsverfahrens zu 2-***-2008 war die im Rahmen eines Lokalausgleichs vom 29.5.2008 gemachte Feststellung, dass von Seiten der Z GmbH die dieser mit Bescheid vom 30.12.1965, ZI: III-*** bewilligte Abwassermenge bzw. Dimensionierung des Ableitungskanals überschritten wurde. Aus diesem Grund erging auch unter Spruchpunkt I) der Auftrag an die Z GmbH den konsensmäßigen Zustand laut dem Bescheid vom 30.12.1965 wiederherzustellen. Der die Grundlage für das nunmehr eingeleitete Strafverfahren bildende Bescheid der BH Y vom 6.11.2012, ZI: ***-2008-W, zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes gründe sich auf den Bescheid vom 28.6.2012, ZI: 2-***-2008. Mit diesem Bescheid wurde eine mit Schreiben vom 24.5.2011 der Landesstraßenverwaltung, vertreten durch das Amt der Tiroler Landesregierung, Baubezirksamt Y, Fachbereich Straßenbau, auch namens der Z GmbH, der Gemeinde römisch zehn und des A B beantragte wasserrechtliche Bewilligung für die Ableitung verschiedener Oberflächenwässer über das ***bachl in die -Flussname- nach Maßgabe des vorgelegten Projektes des DI T P, versagt. Gegenstand dieses Bewilligungsverfahrens zur ZI: 2-***-2008 war somit eine Ableitung verschiedener Oberflächenwässer über das ***bachl in die -Flussname-. Aufgrund dieser Versagung der Bewilligung erging sodann der Bescheid vom 6.11.2012, ZI: ***-2008-W, und wurde darin dem Berufungswerber sodann aufgetragen, eine Einleitung von Abwässern in den Ableitungskanal der Z GmbH zu unterlassen und bestehende und genutzte Abläufe in diesen Ableitungskanal zu entfernen bzw. kurzzuschließen. Hintergrund dieses Bewilligungsverfahrens zu 2-***-2008 war die im Rahmen eines Lokalausgleichs vom 29.5.2008 gemachte Feststellung, dass von Seiten der Z GmbH die dieser mit Bescheid vom 30.12.1965, ZI: III-*** bewilligte Abwassermenge bzw. Dimensionierung des Ableitungskanals überschritten wurde. Aus diesem Grund erging auch unter Spruchpunkt römisch eins) der Auftrag an die Z GmbH den konsensmäßigen Zustand laut dem Bescheid vom 30.12.1965 wiederherzustellen.

Die Aufträge laut Spruchpunkt IV des Bescheides vom 30.12.1965 an den Beschuldigten hingegen hätten keinesfalls erteilt werden dürfen, zumal laut den rechtskräftigen und aufrecht gültigen Bescheiden der BH Y vom 30.12.1965 zu ZI: III-*** und vom 18.11.1968 zu ZI: II-** für den Berufungswerber jedenfalls eine weiterhin gültige Bewilligung zur Ableitung all seiner häuslichen Abwässer über die mit Bescheid vom 18.11.1968, ZI: II-** wasserrechtlich bewilligte Abwasserbeseitigungsanlage (Dreikammerfaulgrube von 20 m³ Nutzinhalt) und Einleitung in den ebenfalls bis zum heutigen Zeitpunkt aufrecht und rechtskräftig bestehenden Autobahntwässerung laut Bescheid vom 30.12.1965, ZI: III-***, besteht. Die Aufträge laut Spruchpunkt römisch vier des Bescheides vom 30.12.1965 an den Beschuldigten hingegen hätten keinesfalls erteilt werden dürfen, zumal laut den rechtskräftigen und aufrecht gültigen Bescheiden der BH Y vom 30.12.1965 zu ZI: III-*** und vom 18.11.1968 zu ZI: II-** für den Berufungswerber jedenfalls eine weiterhin gültige Bewilligung zur Ableitung all seiner häuslichen Abwässer über die mit Bescheid vom 18.11.1968, ZI: II-** wasserrechtlich bewilligte Abwasserbeseitigungsanlage (Dreikammerfaulgrube von 20 m³ Nutzinhalt) und Einleitung in den ebenfalls bis zum heutigen Zeitpunkt aufrecht und rechtskräftig bestehenden Autobahntwässerung laut Bescheid vom 30.12.1965, ZI: III-***, besteht.

Festzuhalten ist daher, dass der Beschuldigte jedenfalls aufgrund des rechtskräftigen Bescheides vom 30.12.1965, ZI: III-*** i.V. und dem Bescheid vom 18.11.1968, ZI: II-** berechtigt ist, alle häuslichen Abwässer aus dem mit max. 20 Personen belegten Haus auf der Gp 342 in einer Dreikammerfaulgrube von 20 m³ Nutzinhalt mechanisch gereinigt und über einen bestehenden Schacht in die Autobahntwässerung einzuleiten. Mit dem Bescheid vom 28.6.2012 zu ZI: 2-***-2008 (auf dem die in Folge ergangenen Bescheide zur Herstellung des bescheidmäßigen Zustandes basieren), wurde lediglich das dort gegenständliche Projekt zur Einleitung in die -Flussname- versagt. Ein Außerkrafttreten vorheriger rechtskräftiger Bewilligungsbescheide bzw. von Gesetzes wegen erfolgte Aufhebung bestandener Ableitungsbewilligungen konnte damit denkunmöglich eintreten.

2.)

Auch unter der Prämisse - wie sich aus der Begründung des Straferkenntnisses ergibt - dass die BH Y von einer gültigen wasserrechtlichen Bewilligung hinsichtlich der Abführung von häuslichen Abwässern von den Grundstücken des Berufungswerbers ausgeht, war die Erteilung der den Gegenstand der vorliegenden Verwaltungsstrafsache bildenden Aufträge laut Bescheid vom 6.11.2012, ZI: ***-2008-W, jedenfalls rechtswidrig. Die Erstbehörde geht in seiner Begründung davon aus, dass Niederschlagswässer nicht unter den Begriff der häuslichen Abwässer zu subsumieren sind, und deshalb auch nicht von der Bewilligung aus dem Jahr 1968 umfasst seien.

In diesem Punkt haftet der Entscheidung der Erstbehörde (ebenso wie dem Berufungserkenntnis vom 8.8.2013, ZI: IIa-I-***) eine inhaltliche Rechtswidrigkeit an, da sehr wohl davon auszugehen ist, dass von der ursprünglichen wasserrechtlichen Bewilligung aus dem Jahre 1968 auch Niederschlagswässer umfasst sind.

Gemäß Bescheid vom 18.11.1968 zu ZI. II-**, dessen weiterhin aufrechte Gültigkeit von der Erstinstanz nicht bezweifelt wird, ist der Beschuldigte berechtigt, die häuslichen Abwässer aus dem mit maximal 20 Personen belegten Haus mechanisch gereinigt in die ebenfalls aufrecht und rechtskräftig bestehende Autobahnentwässerung laut Bescheid vom 30.12.1965, ZI: III-***, einzuleiten. Dieser Bescheid vom 18.11.1968, ZI: II-** enthält keinerlei näheren Erläuterungen was unter den Begriff "häusliche Abwässer" im Sinne dieser Bewilligung zu verstehen sein soll.

Mit Baubescheid vom 8.8.1966, ZI **/BA wurde dem Berufungswerber die Errichtung eines Wohn- und Wirtschaftsgebäudes auf den Gp. 342 und 343 KG X bewilligt. Bereits aus der Baubeschreibung dieses Bescheides ist ersichtlich, dass die (gesamten) Abwässer über eine normengemäße Kläranlage in die auf eigenem Grund befindliche Xx-Autobahnkanalisation eingeleitet werden sollen. Auch aus den bautechnischen Bedingungen ergibt sich (Punkt 4), dass für die Abwässer aus Spülklosett, Bad, Küche, Waschküche etc. eine dreikammerige Klärgrube herzustellen ist, deren Überlauf nach wasserrechtlicher Genehmigung in die Xx-Autobahnkanalisation zu leiten ist. Da es sich bei dem Gebäude des Berufungswerbers um ein Wohn- und Wirtschaftsgebäude handelt wurde ebenfalls ein Stallgebäude und eine Garage errichtet. Aus den bautechnischen Vorschriften (Punkt 4) zum Garagengebäude ergibt sich unzweifelhaft, dass neben den klassischen Hausabwässern (WC, Bad, Küche, etc) weitere Wasserabläufe bspw in der Garage und einem dezidiert ausgewiesenen Waschplatz direkt vor der Garage, der für landwirtschaftliche Zwecke genutzt wird, bewilligt wurden. Hierzu wird von der Baubehörde festgehalten, dass der Wasserablauf vor seiner Einmündung in den Kanal (der Xx- Autobahnkanalisation) durch einen entsprechend großen Benzinabscheider geleitet werden muss. Mit Baubescheid vom 8.8.1966, ZI **/BA wurde dem Berufungswerber die Errichtung eines Wohn- und Wirtschaftsgebäudes auf den Gp. 342 und 343 KG römisch zehn bewilligt. Bereits aus der Baubeschreibung dieses Bescheides ist ersichtlich, dass die (gesamten) Abwässer über eine normengemäße Kläranlage in die auf eigenem Grund befindliche Xx-Autobahnkanalisation eingeleitet werden sollen. Auch aus den bautechnischen Bedingungen ergibt sich (Punkt 4), dass für die Abwässer aus Spülklosett, Bad, Küche, Waschküche etc. eine dreikammerige Klärgrube herzustellen ist, deren Überlauf nach wasserrechtlicher Genehmigung in die Xx-Autobahnkanalisation zu leiten ist. Da es sich bei dem Gebäude des Berufungswerbers um ein Wohn- und Wirtschaftsgebäude handelt wurde ebenfalls ein Stallgebäude und eine Garage errichtet. Aus den bautechnischen Vorschriften (Punkt 4) zum Garagengebäude ergibt sich unzweifelhaft, dass neben den klassischen Hausabwässern (WC, Bad, Küche, etc) weitere Wasserabläufe bspw in der Garage und einem dezidiert ausgewiesenen Waschplatz direkt vor der Garage, der für landwirtschaftliche Zwecke genutzt wird, bewilligt wurden. Hierzu wird von der Baubehörde festgehalten, dass der Wasserablauf vor seiner Einmündung in den Kanal (der Xx- Autobahnkanalisation) durch einen entsprechend großen Benzinabscheider geleitet werden muss.

Aufgrund dieser Baubewilligung mit Bescheid vom 8.8.1966, ZI. **/BA wurde zu ZI. II-** bei der BH Y um die wasserrechtliche Bewilligung einer Abwasseranlage für

das auf GP 342 KG X neu errichtete Bauernhaus angesucht. Der Baubescheid über dieses Bauernhaus (Wohn- und Nebengebäude!) datiert 2 Jahre vor der erteilten wasserrechtlichen Bewilligung der Abwasserbeseitigungsanlage vom 18.11.1968. Damit in Verbindung steht fest, dass die Wasserrechtsbehörde selbstverständlich aufgrund der Vorlage des erteilten Baubescheides Kenntnis sämtlicher baurechtlich bewilligter Anlagen und Wasserabläufe hatte und somit die bewilligte Abwasserbeseitigungsanlage alle auf den Grundstücken des Berufungswerbers bzw. beim Betrieb des Bauernhauses anfallenden Abwässer betrifft. Seit Errichtung der Gebäude auf den GP 342 und 343 der KG X, waren daher ein Waschplatz, direkt vor der auf den Grundstücken situierten Garage, sowie weitere Wasserabläufe innerhalb

der Garage situiert und wurden die dort entstandenen Abwässer seit diesem Zeitpunkt über den bestehenden Schacht gemäß der Bewilligung vom 18.11.1968, II-** in die Autobahntwässerung eingeleitet. Das auf Gesetzgebungsperiode 342 KG römisch zehn neu errichtete Bauernhaus angesucht. Der Baubescheid über dieses Bauernhaus (Wohn- und Nebengebäude!) datiert 2 Jahre vor der erteilten wasserrechtlichen Bewilligung der Abwasserbeseitigungsanlage vom 18.11.1968. Damit in Verbindung steht fest, dass die Wasserrechtsbehörde selbstverständlich aufgrund der Vorlage des erteilten Baubescheides Kenntnis sämtlicher baurechtlich bewilligter Anlagen und Wasserabläufe hatte und somit die bewilligte Abwasserbeseitigungsanlage alle auf den Grundstücken des Berufungswerbers bzw. beim Betrieb des Bauernhauses anfallenden Abwässer betrifft. Seit Errichtung der Gebäude auf den Gesetzgebungsperiode 342 und 343 der KG römisch zehn, waren daher ein Waschplatz, direkt vor der auf den Grundstücken situierten Garage, sowie weitere Wasserabläufe innerhalb der Garage situiert und wurden die dort entstandenen Abwässer seit diesem Zeitpunkt über den bestehenden Schacht gemäß der Bewilligung vom 18.11.1968, II-** in die Autobahntwässerung eingeleitet.

Da der Berufungswerber ursprünglich um die Genehmigung einer Abwasserbeseitigungsanlage für sein neu erbautes Haus angesucht hatte (bei bereits erlassenem Baubescheid!) sind unter dem Begriff "häusliche Abwässer" sämtliche beim Betrieb des errichteten Gebäudes anfallenden Abwässer - selbstverständlich auch Niederschlagswässer - umfasst.

Damit in Verbindung ist zudem festzuhalten, dass auf Grund der Umbaumaßnahmen an den Gebäuden des Berufungswerbers (Baubescheid vom 28.9.2011, ZI: Bau-***) keinerlei zusätzlichen Abwässer im Vergleich zum ursprünglichen Gebäudebestand - dessen Abwässer allesamt von der wasserrechtlichen Bewilligung laut Bescheid vom 18.11.1968, ZI: II-** umfasst sind - anfallen.

Da somit die gesamte Abwasserbeseitigung von den Grundstücken des Berufungswerbers vom wasserrechtlichen Konsens laut den Bescheiden aus den Jahren 1965 und 1968 jedenfalls umfasst ist, war die Erteilung der Aufträge an den Berufungswerber zur Herstellung eines "gesetzmäßigen Zustandes" laut dem Verwaltungsstrafverfahren zu Grunde liegenden Bescheid vom 6.11.2012, jedenfalls rechtswidrig, und ist aus diesem Grunde das gegen den Beschuldigten eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren zur Einstellung zu bringen. Es stellt kein verwaltungsstrafrechtlich zu ahndendes Verhalten dar, wenn in rechtswidriger Art und Weise ergangene Aufträge nicht befolgt werden.

Beweis: - wasserrechtlicher Akt der BH Y ZI III-*** aus 1965

- wasserrechtlicher Akt der BH Y ZI II-** aus 1968

- Baurechtsakt der Gemeinde X ZI **/BA aus dem Jahr 1966 Baurechtsakt der Gemeinde römisch zehn ZI **/BA aus dem Jahr 1966

- Baurechtsakt der Gemeinde X ZI Bau-*** aus dem Jahr 2011 Baurechtsakt der Gemeinde römisch zehn ZI Bau-*** aus dem Jahr 2011

- Lokalausweis

-PV

Aufgrund obiger Ausführungen werden gestellt nachstehende

ANTRÄGE:

Der Unabhängige Verwaltungssenat in Tirol als Berufungsbehörde wolle:

(1) der Berufung Folge geben, das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos beheben und das Verwaltungsstrafverfahren zur Einstellung bringen;

in eventu:

(2) der Berufung Folge geben und das angefochtene Straferkenntnis dahingehend abändern, dass die verhängte Geldstrafe auf eine schuld- und tatangemessene Höhe herabgesetzt wird."

III. Sachverhalt römisch drei. Sachverhalt

Nach Durchführung eines aufwändigen Ermittlungsverfahrens steht für das Landesverwaltungsgericht Tirol folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Beschwerdeführer hat entgegen dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Y vom 6.11.2012, Zl. ***-2008-W, Spruchpunkt IV., in der Zeit von 30.9.2013 bis 22.10.2013 Niederschlagswässer aus dem Bereich seines Anwesens in den Ableitungskanal der Z GmbH eingeleitet und es unterlassen, die Einläufe in diesen Ableitungskanal zu entfernen bzw. kurzzuschließen. Der Beschwerdeführer hat entgegen dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Y vom 6.11.2012, Zl. ***-2008-W, Spruchpunkt römisch vier., in der Zeit von 30.9.2013 bis 22.10.2013 Niederschlagswässer aus dem Bereich seines Anwesens in den Ableitungskanal der Z GmbH eingeleitet und es unterlassen, die Einläufe in diesen Ableitungskanal zu entfernen bzw. kurzzuschließen.

IV. Beweiswürdigung römisch vier. Beweiswürdigung

Beweis wurde aufgenommen durch Einsichtnahme in den Akt der Bezirkshauptmannschaft Y 2-***/2013. Weiters wurde anlässlich der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Tirol am 4.2.2014 der Beschwerdeführer und der Zeuge Ing. K L, Baubezirksamt Y, einvernommen. Eingeholt wurde auch eine Stellungnahme der belangten Behörde vom 8.1.2014.

Der Sachverhalt als solches wird vom Beschwerdeführer auch gar nicht bestritten. Seine gesamte Argumentation bezieht sich auf die rechtliche Beurteilung (siehe dazu unten).

V. Rechtsgrundlagen römisch fünf. Rechtsgrundlagen

1. Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl 1930/1 idF BGBl I 2013/164 (B-VG): 1. Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl 1930/1 in der Fassung BGBl römisch eins 2013/164 (B-VG):

Art 151.... Artikel 151 Punkt ...

(51)...

8. Mit 1. Jänner 2014 werden die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern, das Bundesvergabeamt und der unabhängige Finanzsenat (im Folgenden: unabhängige Verwaltungsbehörden) aufgelöst; ferner werden die in der Anlage genannten Verwaltungsbehörden (im Folgenden: sonstige unabhängige Verwaltungsbehörden) aufgelöst. Die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31. Dezember 2013 bei diesen Behörden anhängigen Verfahren sowie der bei den Aufsichtsbehörden anhängigen Verfahren über Vorstellungen (Art. 119a Abs. 5) geht auf die Verwaltungsgerichte über; dies gilt auch für die bei sonstigen Behörden anhängigen Verfahren, in denen diese Behörden sachlich in Betracht kommende Oberbehörde oder im Instanzenzug übergeordnete Behörde sind, mit Ausnahme von Organen der Gemeinde. 8. Mit 1. Jänner 2014 werden die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern, das Bundesvergabeamt und der unabhängige Finanzsenat (im Folgenden: unabhängige Verwaltungsbehörden) aufgelöst; ferner werden die in der Anlage genannten Verwaltungsbehörden (im Folgenden: sonstige unabhängige Verwaltungsbehörden) aufgelöst. Die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31. Dezember 2013 bei diesen Behörden anhängigen Verfahren sowie der bei den Aufsichtsbehörden anhängigen Verfahren über Vorstellungen (Artikel 119 a, Absatz 5,) geht auf die Verwaltungsgerichte über; dies gilt auch für die bei sonstigen Behörden anhängigen Verfahren, in denen diese Behörden sachlich in Betracht kommende Oberbehörde oder im Instanzenzug übergeordnete Behörde sind, mit Ausnahme von Organen der Gemeinde.

...“

2. Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz, BGBl I 2013/33 idF BGBl I 2013/122 (VwGbk-ÜG): 2. Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz, BGBl römisch eins 2013/33 in der Fassung BGBl römisch eins 2013/122 (VwGbk-ÜG):

Verwaltungsgerichte

§ 3. ...Paragraph 3, ...

(7) Mit Ablauf des 31. Dezember 2013 bei den unabhängigen Verwaltungsbehörden anhängige Verfahren können von den Verwaltungsgerichten weitergeführt werden, wenn die Rechtssache in diesem Zeitpunkt

...

2. zur Zuständigkeit eines einzelnen Mitglieds der unabhängigen Verwaltungsbehörde gehört hat, danach zur Zuständigkeit des Einzelrichters eines Verwaltungsgerichtes gehört und es sich um denselben Organwalter handelt.

...“

3. Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl 215 idFBGBl I 2013/98 (WRG 1959):3. Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl 215 in der Fassung BGBl römisch eins 2013/98 (WRG 1959):

Strafen

§ 137.Paragraph 137,

...

1. (3)Absatz 3,Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 36 340 €, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer

...

1. 8.Ziffer 8

einem ihm gemäß § 138 Abs. 1 erteilten Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes nicht nachkommt;einem ihm gemäß Paragraph 138, Absatz eins, erteilten Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes nicht nachkommt;

- o ...“

VI. Rechtliche Erwägungenrömisch sechs. Rechtliche Erwägungen

Für das Landesverwaltungsgericht Tirol steht aus folgenden Erwägungen fest, dass der Beschwerdeführer jedenfalls in objektiver Hinsicht gegen § 137 Abs 3 Z 8 WRG 1959 verstoßen hat. Zunächst ist darauf zu verweisen, dass hier ein rechtskräftiger Auftrag nach § 138 Abs 1 WRG 1959 vorliegt (Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Y 6.11.2012, Zl. ***-2008-W, vollinhaltlich bestätigt mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 8.8.2013, IIa1-***). Eine inhaltliche Überprüfung dieses Bescheides hat in einem darauf aufbauenden Strafverfahren nicht (mehr) zu erfolgen (VwGH 29.6.1995, 94/07/0007; 17.1.1997, 96/07/0234; 25.4.2002, 98/07/0120). Für das Landesverwaltungsgericht Tirol ist auch nicht zu erkennen, dass der im Spruchpunkt IV. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Y 6.11.2012, Zl. ***-2008-W normierte Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes etwa zu unbestimmt formuliert wäre und daher nicht befolgt werden könnte. Diese Frage wurde auch vom Beschwerdeführer in keiner Weise aufgeworfen. Für das Landesverwaltungsgericht Tirol steht aus folgenden Erwägungen fest, dass der Beschwerdeführer jedenfalls in objektiver Hinsicht gegen Paragraph 137, Absatz 3, Ziffer 8, WRG 1959 verstoßen hat. Zunächst ist darauf zu verweisen, dass hier ein rechtskräftiger Auftrag nach Paragraph 138, Absatz eins, WRG 1959 vorliegt (Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Y 6.11.2012, Zl. ***-2008-W, vollinhaltlich bestätigt mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 8.8.2013, IIa1-***). Eine inhaltliche Überprüfung dieses Bescheides hat in einem darauf aufbauenden Strafverfahren nicht (mehr) zu erfolgen (VwGH 29.6.1995, 94/07/0007; 17.1.1997, 96/07/0234; 25.4.2002, 98/07/0120). Für das Landesverwaltungsgericht Tirol ist auch nicht zu erkennen, dass der im Spruchpunkt römisch vier. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Y 6.11.2012, Zl. ***-2008-W normierte Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes etwa zu unbestimmt formuliert wäre und daher nicht befolgt werden könnte. Diese Frage wurde auch vom Beschwerdeführer in keiner Weise aufgeworfen.

Seine Argumentation geht vielmehr in die Richtung, dass er „seit jeher“ einen wasserrechtlichen Konsens für die Einleitung der Niederschlagswässer in den gegenständlichen Kanal der Z habe. Überdies seien die gegenständlich auf seinem Grund anfallenden Niederschlagswässer tatsächlich als „Abwasser“ im Sinne des Bescheides des Bürgermeisters der Gemeinde X vom 8.8.1966, Zl **/BA anzusehen.Seine Argumentation geht vielmehr in die Richtung, dass er „seit jeher“ einen wasserrechtlichen Konsens für die Einleitung der Niederschlagswässer in den gegenständlichen Kanal der Z habe. Überdies seien die gegenständlich auf seinem Grund anfallenden Niederschlagswässer tatsächlich als „Abwasser“ im Sinne des Bescheides des Bürgermeisters der Gemeinde römisch zehn vom 8.8.1966, Zl **/BA anzusehen.

Was die Qualifikation von Abwasser als Niederschlagswasser anbelangt, geht dieses Vorbringen schon allein deshalb ins Leere, da Niederschlagswasser schon definitionsgemäß nicht Abwasser ist (vgl. die entsprechenden Definition in § 1 Abs 3 Allgemeine Abwasseremissionsverordnung). Aber auch der Hinweis auf den oben zitierten Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde X vom 8.8.1966, Zl **/BA ist für den Beschwerdeführer nicht zielführend, handelt es sich hierbei doch um einen Baubescheid. Keinesfalls ist die Wasserrechtsbehörde – wie vom Beschwerdeführer vorgebracht – an einen derartigen Baubescheid bzw. an faktische Zustände vor Ort gebunden. Hier übersieht der

Beschwerdeführer, dass das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren ein antragsbedürftiger Verwaltungsakt ist und es daher allein auf den Antrag des Bewilligungswerbers ankommt. Was die Qualifikation von Abwasser als Niederschlagswasser anbelangt, geht dieses Vorbringen schon allein deshalb ins Leere, da Niederschlagswasser schon definitionsgemäß nicht Abwasser ist (vergleiche die entsprechenden Definition in Paragraph eins, Absatz 3, Allgemeine Abwasseremissionsverordnung). Aber auch der Hinweis auf den oben zitierten Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde römisch zehn vom 8.8.1966, Zl. **/BA ist für den Beschwerdeführer nicht zielführend, handelt es sich hierbei doch um einen Baubescheid. Keinesfalls ist die Wasserrechtsbehörde – wie vom Beschwerdeführer vorgebracht – an einen derartigen Baubescheid bzw. an faktische Zustände vor Ort gebunden. Hier übersieht der Beschwerdeführer, dass das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren ein antragsbedürftiger Verwaltungsakt ist und es daher allein auf den Antrag des Bewilligungswerbers ankommt.

Dazu ergeben die vorliegenden wasserrechtlichen Bescheide ein eindeutiges Bild: Der beantragte wasserrechtliche Konsens bezieht sich unmissverständlich allein auf die Abwässer des landwirtschaftlichen Hofes. Von Niederschlagswässern ist weder in der verbalen Beschreibung noch in den entsprechenden Planunterlagen die Rede (vgl. dazu den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Y vom 18.11.1968, Zl. II-** – Beilage B zur Verhandlungsniederschrift vom 4.2.2014 – sowie die entsprechenden Planunterlagen – Beilage C zur Verhandlungsniederschrift vom 4.2.2014). In der Begründung zu diesem Bescheid wird ebenfalls ausschließlich auf „geklärte Abwässer“ und eine entsprechende Vereinbarung mit der Xx Autobahn Bezug genommen. Dabei handelt es sich um den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Y vom 30.12. 1965, Zl. III-*** (Beilage D zur Verhandlungsniederschrift vom 4.2.2014). Diesem Bescheid ist eine Parteienvereinbarung (Spruchpunkt II.) zu entnehmen, wonach „die Xx Autobahn dem Herrn A B die kostenlose Einleitung dergeklärten Abwässer aus seinem bestehenden sowie dem neu zu erbauenden landwirtschaftlichen Anwesen ... erlaubt, sobald er dafür die wasserrechtliche Genehmigung erwirkt hat.“ Dazu ergeben die vorliegenden wasserrechtlichen Bescheide ein eindeutiges Bild: Der beantragte wasserrechtliche Konsens bezieht sich unmissverständlich allein auf die Abwässer des landwirtschaftlichen Hofes. Von Niederschlagswässern ist weder in der verbalen Beschreibung noch in den entsprechenden Planunterlagen die Rede (vergleiche dazu den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Y vom 18.11.1968, Zl. II-** – Beilage B zur Verhandlungsniederschrift vom 4.2.2014 – sowie die entsprechenden Planunterlagen – Beilage C zur Verhandlungsniederschrift vom 4.2.2014). In der Begründung zu diesem Bescheid wird ebenfalls ausschließlich auf „geklärte Abwässer“ und eine entsprechende Vereinbarung mit der römisch zehn x Autobahn Bezug genommen. Dabei handelt es sich um den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Y vom 30.12. 1965, Zl. III-*** (Beilage D zur Verhandlungsniederschrift vom 4.2.2014). Diesem Bescheid ist eine Parteienvereinbarung (Spruchpunkt römisch zwei.) zu entnehmen, wonach „die römisch zehn x Autobahn dem Herrn A B die kostenlose Einleitung der geklärten Abwässer aus seinem bestehenden sowie dem neu zu erbauenden landwirtschaftlichen Anwesen ... erlaubt, sobald er dafür die wasserrechtliche Genehmigung erwirkt hat.“

Der Kollaudierungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Y vom 5.5.1971, Zl. I-** sagt diesbezüglich nichts aus (so auch der Zeuge und Sachverständige Ing. K L anlässlich der mündlichen Verhandlung vom 4.2.2014), war doch Gegenstand dieser Überprüfung allein die mit Bescheid vom 18.11.1968 bewilligte Abwasserbeseitigungsanlage. Keinesfalls wurde damit eine bestimmte faktische Situation (also z.B. die tatsächliche Einleitung von Niederschlagswässern, so wie vom Beschwerdeführer in der mündlichen Verhandlung vom 4.2.2014 geschildert) konsentiert.

Damit steht aber unzweifelhaft fest, dass für die Einleitung von Niederschlagswässern in den Kanal der Z kein wasserrechtlicher Konsens vorliegt und auch nicht argumentiert werden kann, dass das eingeleitete Niederschlagswasser eigentlich „Abwasser“ ist.

Zusammenfassend steht sohin fest, dass der Beschwerdeführer im vorgeworfenen Zeitpunkt gegen den oben zitierten Auftrag nach § 138 Abs 1 WRG 1959, Spruchpunkt IV, verstoßen hat und seine Rechtfertigung ins Leere geht. Zusammenfassend steht sohin fest, dass der Beschwerdeführer im vorgeworfenen Zeitpunkt gegen den oben zitierten Auftrag nach Paragraph 138, Absatz eins, WRG 1959, Spruchpunkt römisch vier, verstoßen hat und seine Rechtfertigung ins Leere geht.

Was die subjektive Tatseite betrifft, ist anzuführen, dass gemäß § 5 Abs 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn

zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Im Falle eines "Ungehorsamsdeliktes" - als welches sich auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung darstellt - tritt somit insofern eine Verlagerung der Behauptungslast ein, als die Behörde lediglich die Verwirklichung des objektiven Tatbestandes zu beweisen hat, während es Sache des Täters ist, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Dies ist ihm jedoch nicht gelungen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer vorsätzlich gehandelt hat, hat er doch einem eindeutig formulierten rechtskräftigen Auftrag nach § 138 Abs 1 WRG 1959 zuwidergehandelt. Der Beschwerdeführer hat daher die ihm angelastete Tat in objektiver und in subjektiver Hinsicht begangen. Was die subjektive Tatseite betrifft, ist anzuführen, dass gemäß Paragraph 5, Absatz eins, VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Im Falle eines "Ungehorsamsdeliktes" - als welches sich auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung darstellt - tritt somit insofern eine Verlagerung der Behauptungslast ein, als die Behörde lediglich die Verwirklichung des objektiven Tatbestandes zu beweisen hat, während es Sache des Täters ist, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Dies ist ihm jedoch nicht gelungen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer vorsätzlich gehandelt hat, hat er doch einem eindeutig formulierten rechtskräftigen Auftrag nach Paragraph 138, Absatz eins, WRG 1959 zuwidergehandelt. Der Beschwerdeführer hat daher die ihm angelastete Tat in objektiver und in subjektiver Hinsicht begangen.

Strafbemessung:

Gemäß § 19 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Nach Abs 2 sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und allfälligen Sorgepflichten des Beschwerdeführers sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Aufgrund seiner diesbezüglichen Angaben ist von zumindest durchschnittlichen wirtschaftlichen Verhältnissen auszugehen. Gemäß Paragraph 19, VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Nach Absatz 2, sind im ordentlichen Verfahren (Paragraphen 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Paragraphen 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und allfälligen Sorgepflichten des Beschwerdeführers sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Aufgrund seiner diesbezüglichen Angaben ist von zumindest durchschnittlichen wirtschaftlichen Verhältnissen auszugehen.

Der Unrechtsgehalt der dem Beschwerdeführer angelasteten Verwaltungsübertretung ist grundsätzlich nicht unerheblich, hat er doch einem unmissverständlichen wasserrechtlichen Auftrag zuwidergehandelt. Beim Verschulden war – wie erwähnt - von Vorsatz auszugehen. Mildernd war angesichts einer, wenngleich nicht einschlägigen Verwaltungsstrafvormerkung, nichts zu werten. Für den Beschwerdeführer spricht jedoch, dass die Einleitung der Niederschlagswässer in den gegenständlichen Kanal auch aus Sicht des Amtssachverständigen wasserfachlich völlig unproblematisch erscheint. Auch ist die Einleitung der Niederschlagswässer über viele Jahre hinweg bekannt und wurde seitens der Sachverständigen auch diesbezüglich nicht zur Anzeige gebracht. Erst der vom Beschwerdeführer in der Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Tirol geschilderte Nachbarschaftsstreit führte in der Folge zu einem konkreten behördlichen Vorgehen.

Wenngleich die Behörde keinesfalls eine weit zu hohe Strafe verhängt hat, konnte diese im Lichte der Ausführungen des wasserfachlichen Sachverständigen ein wenig herabgesetzt werden. Die Bestrafung ist nunmehr jedenfalls tat- und schuldangemessen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden

VII. Unzulässigkeit der ordentlichen Revisionrömisch sieben. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Landesverwaltungsgericht Tirol

Dr. Franz Triendl

(Richter)

Schlagworte

Nichtbefolgung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGTI:2014:LVwG.2013.22.3459.3

Zuletzt aktualisiert am

30.06.2014

Quelle: Landesverwaltungsgericht Tirol LVwG Tirol, <https://www.lwvg-tirol.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at